

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 23. Dezember 2016	Nr. 262
------	--------------------------------	---------

Veröffentlichung einer Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Unter dem Hinweis auf Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom 21./28. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 174) wird nachstehende Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Nummer 7 und des § 13 Absatz 1 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276), § 1 Absatz 2 Bremisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 1. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 524) und des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. Oktober 1982, Nds. MBl. S. 1858), die zuletzt durch Satzung vom 22. April 2015 (Bek. des ML v. 2. Juni 2015, Nds. MBl. S. 760) geändert wurde, hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Bek. d. ML v. 31. 5. 2016, Nds. MBl. S. 651), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1.2 b) 1. Spiegelstrich wird die Angabe „60“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
 - b) Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Infektion mit *Mycobacterium avium* subspecies *paratuberculosis* (MAP) (gelistet in OIE unter multiple spec. disease, paratuberculosis)

3.1 grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- amtliche Bestätigung der Einhaltung der vorgegebenen gesetzlichen Bekämpfungsmaßnahmen

3.2 Beihilfen für Tierverluste für Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die aufgrund eines MAP-positiven Untersuchungsergebnisses geschlachtet worden sind: 100 v.H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse

Voraussetzungen:

- amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz sowie Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 und
- Nachweis von Antikörpern gegen MAP oder von MAP in der Milch, im Blut oder im Kot und
- Nachweis des Tierverlustes durch Schlachtabrechnung

3.3 Beihilfe zu der ersten Untersuchung und Erstberatung,

- a) serologische Untersuchung mittels ELISA Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes
- b) Erregernachweis in der PCR
- c) kulturelle Untersuchung von Kotproben
- d) klinische Untersuchungen, Probenahme und Erstberatung.

Die Beihilfe für die Erstberatung setzt voraus, dass die Beratung nach dem Vorliegen eines MAP- positiven Einzeltierbefundes im Bestand erfolgte

3.4 Beihilfen zu Folgeuntersuchungen und Folgeberatungen

Voraussetzung:

Amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz sowie Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3

- | | |
|---|---|
| a) serologische Untersuchungen
mittels ELISA | Übernahme von Kosten lt.
besonderer Entscheidung des
Vorstandes |
| b) Erregernachweis in der PCR | |
| c) kulturelle Untersuchungen von
Kotproben | |
| d) klinische Untersuchungen,
Probenahmen und Beratungen“ | |

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Ferner übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten, die den einzelnen Tierhaltern von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen für die Zuteilung der Ohrmarken nebst Beratung und für die elektronische Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 ViehVerkV entstehen. Der Anspruch des Tierhalters nach Satz 1 ist auf 1 500 EUR je Beratung begrenzt.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320, 1498)“ durch die Angabe „27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483)“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Ziffer 1 wird die Angabe „61.“ durch die Angabe „40.“ ersetzt.

5. Die Anlage 3 wird neu gefasst:

„Anlage 3
zu § 2 Nr. 3.2

Niedersächsisches Programm zur Verminderung der Mycobacterium avium sub-species paratuberculosis (MAP)-Prävalenz in betroffenen Beständen

1. Zielsetzung

Ziel des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der MAP-Prävalenz in betroffenen Beständen ist die Förderung der Tiergesundheit und Wirtschaftlichkeit der niedersächsischen Rinderhaltungen. Dabei sollen eine Weiterverbreitung von MAP in andere Betriebe gehemmt und die wirtschaftlichen Schäden in den infizierten Betrieben deutlich reduziert werden.

2. Maßnahmen

Zur Erreichung des Ziels sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Untersuchungen

Mindestens einmal pro Jahr werden Sammelmilchproben bzw. Blutproben von Zuchttieren über 24 Monate serologisch auf MAP untersucht. In Beständen, in denen dabei ein nicht-negatives Ergebnis in einer Sammelmilchprobe festgestellt wurde, müssen die Einzelgemelke oder Einzelblutproben aller nicht bereits bekannten positiven Tiere älter als 2 Jahre serologisch untersucht werden.

b) Durchführung von Hygienemaßnahmen in betroffenen Beständen

Da die Verhinderung der Infektion junger Tiere im Bestand ein maßgebliches Instrument zur Prävalenzsenkung ist, ist die Durchführung entsprechender Hygienemaßnahmen unumgänglich. Es ist ein betriebspezifisches Biosicherheitskonzept unter Berücksichtigung des Niedersächsischen Leitfadens zur Biosicherheit in Rinder haltenden Betrieben einschließlich der Paratuberkulose-Anlage zu erarbeiten. Der TSK ist eine schriftliche Bestätigung des Tierhalters und des betreuenden Tierarztes vorzulegen, dass das betriebspezifische Biosicherheitskonzept die wesentlichen Anforderungen des Leitfadens erfüllt.

c) Entfernung positiver Tiere

Tiere, die serologisch positiv reagieren, scheiden MAP mit einer hohen Wahrscheinlichkeit aus. Sie müssen mit einer roten Ohrmarke gekennzeichnet werden, dürfen nicht belegt werden und müssen den Betrieb schnellstmöglich, spätestens 18 Monate nach Feststellung der Infektion, verlassen. Die Tiere dürfen bei der Schlachtung dann nicht im letzten Drittel der Trächtigkeit sein. Kälber, bei denen die erforderlichen Hygienemaßnahmen im Rahmen der Geburt nicht durchgeführt werden konnten, sollen ausschließlich zur Mast verwendet werden

d) Erstellung eines betriebspezifischen MAP-Verminderungsplans und Kontrolle des Erfolgs der Maßnahmen

Im infizierten Betrieb ist von der Tierhalterin oder vom Tierhalter gemeinsam mit der Hoftierärztin oder dem Hoftierarzt ein betriebspezifischer MAP-Verminderungsplan schriftlich zu erstellen, der folgende Punkte umfasst:

- Ist-Beschreibung
 - Prävalenzerfassung für alle untersuchungsfähigen Tiere anhand der individuellen Untersuchungsergebnisse
 - Beurteilung der Situation der Biosicherheit anhand des Niedersächsischen Leitfadens über Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben

- Zielfestlegung für die Verminderung
- Festlegung der Maßnahmen
 - weitere Untersuchungen
- individuelle Blutuntersuchungen
 - Umgebungsproben (Sockentupfer-Proben) um den Durchseuchungsgrad festzustellen
 - Biosicherheit – Anlage MAP des Niedersächsischen Leitfadens über Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben
- Klärung, welche hygienischen Maßnahmen kurzfristig zu verbessern sind.
- Klärung, welche hygienischen Maßnahmen langfristig zu verbessern sind.
 - Entfernung positiver Tiere
 - Bestandsergänzung
- Maßnahmen, um Einschleppung zu verringern
 - Serologische Untersuchung von Zuchttieren, die älter als 24 Monate sind, auf MAP vor dem Ankauf
- Umsetzung der Maßnahmen
 - Klärung, was mit den positiven Tieren geschieht und ob besondere hygienischen Maßnahmen erforderlich sind
 - Klärung hinsichtlich der Entfernung aus der Herde zur schnellen Prävalenzverminderung
 - Festlegung von Maßnahmen zur Nachbesserung bei Mängeln in der Biosicherheit in angemessenem zeitlichem Rahmen
- Evaluation und ggf. Korrektur mit den Messgrößen
 - Grad der Umsetzung der Maßnahmen zur Erhöhung der Biosicherheit an Hand der Checkliste
 - Untersuchung mittels Sockentupfer zwecks Überprüfung der Durchseuchung der Umgebung
 - langfristig Wiederholung der Serologie (siehe Nr. 2a)

Der MAP-Verminderungsplan ist auf Veranlassung der Tierhalterin oder des Tierhalters zu Beginn der Maßnahmen zu erstellen, jährlich zu überprüfen und der Tierseuchenkasse vorzulegen.

Verpflichtungserklärung Paratuberkulose

Betrieb / Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon-Nr.:

Betriebs-Registrier-Nr.:

An die zuständige kommunale Veterinärbehörde:

Hiermit verpflichte ich mich für den Zeitraum von fünf Jahren die in der Anlage 3 der Beihilfesatzung TSK genannten Maßnahmen zu beachten und durchzuführen.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für die Paratuberkulose-Bekämpfung in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 3 genannten Maßnahmen, einschließlich des Nichtumsetzens des erstellten MAP-Verminderungsplans, zurückfordern kann.

Ort, Datum

Unterschrift“

II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 27. Oktober 2016

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse